

C.3.3 Gewässer- und Erosionsschutzstreifen



Maßnahmenkulisse:

„Oberflächengewässer“, „Grundwasser“, „Erosion“

Höhe der Förderung jährlich 700 €/ha Gewässer-/Erosionsschutzstreifen.

keine Förderung, wenn von anderer Stelle ein Ausgleich für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen gezahlt wird (Wasserschutz-, Naturschutzgebiete)

keine Förderung auf „Ökologischen Vorrangflächen“ (Greening) (Ausschluss der Doppelförderung)

keine Förderung bei Gewässerrandstreifen in den ersten 4 m ab Böschungsoberkante, da hier Abstandsaufgaben des Hessischen Wassergesetzes (HWG) greifen

Förderverpflichtungen

- Breite 6-30 m, Mindestgröße: 0,1 ha
- kein Wechsel der Fläche zulässig, Kennzeichnung des beantragten Streifens mit Pflöcken
- keine Pflanzenschutzmittel und stickstoffhaltigen Düngemitteln (kein Ausgleich auf Flächen mit rechtlichem Verbot von PSM und N-haltigen Düngemitteln)
- Einsaat einer, i.d.R. Gräser betonten Saatgutmischung, deren Aufwuchs über den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten ist (zulässige Saatgutmischungen aus Anlage 6c der HALM-Richtlinie)
- Einkaufsbelege als Nachweis aufbewahren
- Anlage entlang von Gewässern bzw. auf erosionsgefährdeten Flächen quer zur Hangneigung und in der Tiefenlinie
- Ausbesserung und Erneuerung der Grasnarbe nur umbruchlos
- keine Lagerung/dauerhaftes Abstellen von Geräten, Maschinen oder sonstigen Gegenständen/Materialien
- Befahrung (zur Gewässerunterhaltung und zu landwirtschaftlichen Zwecken) gestatten, wenn Vegetationsdecke nicht wesentlich beeinträchtigt
- Nutzung des Aufwuchses möglich
- **Verpflichtungszeitraum:** 5 Jahre

